

Studienkonten

Ab dem WS 2004/05 werden in Rheinland-Pfalz und somit auch an der Fachhochschule Kaiserslautern Studienkonten eingeführt.

Rechtliche Grundlage ist § 70 Hochschulgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten, die vom Landtag Rheinland-Pfalz am 28.04.2004 beschlossen wurde.

Grundzüge des Studienkontenmodells

Ab dem WS 2004/05 erhalten grundsätzlich alle Studierenden der Fachhochschule Kaiserslautern ein Studienkonto.

Ausgenommen hiervon sind:

- n Studierende in Weiterbildungsstudiengängen
- n Studierende in postgradualen Studiengängen
- n Ausländische Studierende im Internationalen Studienkolleg
- n Ausländische Studierende im Rahmen eines internationalen Austauschprogramms
- n Ausländische Studierende im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einer ausländischen Hochschule
- n Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung nach § 67 Abs. 4 HochSchG

In diesen Fällen besteht Gebührenfreiheit.

Das Studienguthaben (Semesterwochenstunde – SWS) umfasst grundsätzlich 200 SWS. Für Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nach der Prüfungsordnung mindestens 190 SWS betragen, wird ein Studienguthaben im Umfang der Anzahl der SWS zuzüglich eines Aufschlages von 10 v.H. gewährt.

Semesterweise Abbuchung

Für jedes Semester ab dem WS 2004/05, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist, werden von dem Studienkonto Regelabbuchungen vorgenommen. Die Höhe der Regelabbuchungen ergibt sich aus der Teilung des Studienguthabens (z.B. 200 SWS) durch das 1,75fache der Regelstudienzeit. Dabei wird das Ergebnis auf volle SWS abgerundet.

Die Regelabbuchung ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich besuchten Lehrveranstaltungen und erlaubt ein Erststudium (bzw. einen konsekutiven Master-Studiengang mit vorangegangenen Bachelor) in der 1,75-fachen Regelstudienzeit abzuschließen, ohne dass Studiengebühren anfallen.

Aus der nachfolgenden Tabelle können sie die Regelabbuchungen in Abhängigkeit von der Regelstudienzeit und die Dauer eines gebührenfreien Erststudiums entnehmen:

| Regel-Studienzeit (Semester) | x Faktor 1,75 | Studienguthaben in SWS | Regelabbuchung (auf volle SWS abgerundet) | max. gebührenfrei (Semester) | Studiengänge (Beispiele) |
|------------------------------|---------------|------------------------|-------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6 | 10,5 | 200 | 19 | 11 | Virtual Design, Systemingenieur, Allgemeiner Maschinenbau |
| 7 | 12,3 | 200 | 16 | 12 | Kooperatives Ingenieurstudium Automatisierungs- und Energietechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen |
| 8 | 14,0 | 200 | 14 | 14 | Diplomstudiengänge Bauingenieurwesen, Nachrichten- und Telekommunikationstechnik, Maschinenbau, Technische Logistik Kunststofftechnik, Mittelstandsökonomie, Angewandte Informatik, Digitale Medien |
| 10 | 17,5 | 200 | 11 | 18 | Integrierter Studiengang Maschinenbau |

Statusfeststellung ab dem WS 2004/05

Für alle an einer rheinland-pfälzischen Hochschule Studierenden wird im Wintersemester 2004/05 das Studienkonto individuell festgestellt (sogenannte Statusfeststellung). Hierbei gilt: Erstsemester erhalten ein Studienkonto mit dem maximalen Studienguthaben (in der Regel 200 SWS).

Bei allen anderen Studierenden berechnet sich das Guthaben aufgrund des individuellen Studienstands im aktuell belegten Studiengang.

Beispiel: Bei einer/m Studierenden im 6. Fachsemester eines Diplom-Studiengangs wird von dem Generalkonto mit 200 SWS 6-mal die Regelabbuchung (6 x 14 SWS) für die bereits absolvierten Fachsemester im Diplomstudiengang abgebucht.

Der aktuelle Kontostand beträgt somit $200 - 84 = 116$ SWS.

Bei der Statusfeststellung im WS 2004/05 bleiben vorher belegte Studiengänge unberücksichtigt. Hat z.B. die/der Studierende im genannten Beispiel vor Aufnahme des Diplom-Studiengangs bereits 5 Semester in einem anderen Studiengang studiert, so spielt das „Vorstudium“ bei der Statusfeststellung keine Rolle.

Hat ein/e Studierende/r bereits ein Studium erfolgreich abgeschlossen und befindet sich im WS 2004/05 in einem Zweitstudium, so wird das Erststudium ebenfalls nicht berücksichtigt.

Diese Regelung für die Statusfeststellung gilt auch für Studierende, die in den beiden folgenden Semestern (SS 2005 bzw. WS 2005/06) neu an der FH Kaiserslautern eingeschrieben werden.

Für alle Neueingeschriebenen ab dem SS 2006 wird bei der Statusfeststellung der tatsächliche Studienverlauf (die Hochschulsemester) berücksichtigt, d.h. vorhergehende Studienzeiten, u.a. ein Erststudium, werden voll berücksichtigt!

Studiengebühren

Studierenden, denen kein ausreichendes Studienguthaben zur Verfügung steht, müssen je Semester ein Studiengebühr in Höhe von **650,- €** entrichten.

Dies gilt auch für Studierende, die älter als 60 Jahre alt sind und ab SS 2006 für alle Studierenden, die ein Zweitstudium betreiben, sofern kein Studienguthaben mehr vorhanden ist.

Hiervon ausgenommen sind Studierende,

die beurlaubt sind,

Leistungen nach dem BAföG erhalten oder

ein Auslandssemester nach § 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung ableisten.

Die Zahlung der Gebühr ist Voraussetzung für die Einschreibung und Rückmeldung.

Auf Antrag kann die Gebühr gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn das Einziehen der Gebühr aufgrund besonderer Umstände für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt.

Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer

Studienzeitverlängerung, die dadurch entstanden ist, dass die oder der Studierende Opfer einer Straftat geworden ist,

wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder

wirtschaftlicher Notlage in Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

Gewährung von Bonusguthaben

Auf schriftlichen Antrag können für die folgenden Umstände Bonusguthaben gewährt werden, sofern hierfür nicht bereits eine Beurlaubung erfolgt ist:

1. die Förderung besonders qualifizierter Studierender,
2. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,

4. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
5. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
6. für konsekutive Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen und
7. die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind

Beurlaubung

Bei anerkannten Urlaubssemestern erfolgt keine Abbuchung.

Eine nachträgliche Beurlaubung für frühere Semester ist nicht möglich.

Auslandssemester

Für Auslandssemester erfolgt auch bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen keine Regelabbuchung.

Ein solches Auslandssemester muss nachgewiesen werden, der Aufenthalt muss sich über mehr als sieben Unterrichtswochen pro Semester erstrecken.

Restguthaben

Wer sein Erststudium (bzw. einen konsekutiven Master) abgeschlossen hat, ohne sein Studienguthaben vollständig aufzubreuchen, kann unter bestimmten Bedingungen das verbleibende Guthaben (Restguthaben) für ein Studium in einem weiteren Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschlusses, für postgraduale Studien, weiterbildende Studiengänge oder sonstige Weiterbildungsangebote verwenden.

Bei einem späteren Studienabschluss (z.B. im 12. Semester) verfällt der Rest des Guthabens. Dies gilt nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge und für Studierende mit einer Behinderung sowie Studierende, die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 BAföG wahrnehmen. Hier bleibt der eventuelle Rest des Guthabens auch bei einem späteren Studienabschluss erhalten.

Fachwechsel bzw. Studiengangwechsel

Ein Fach- bzw. Studiengangwechsel ist bis zum Beginn des 3. Hochschulsemersters ohne Guthabenverlust möglich. D.h. wer bis zu diesem Zeitpunkt wechselt, erhält mit Beginn des neuen Studiengangs das komplette Startguthaben. Die ersten beiden Semester im „alten“ Studiengang werden nicht angerechnet. Wer nach diesem Zeitpunkt wechselt, dessen Studienkonto wird sowohl durch die Abbuchungen des erstgewählten Studiengangs als auch durch die Abbuchungen des neu gewählten Studiengangs belastet.

Wichtig: Werden Fachsemester des bisherigen Studiengangs für den neuen Studiengang angerechnet, so liegt nach der Rechtsverordnung kein Studiengangswechsel vor.

Beispiel: Ein Wechsel vom Diplom-Studiengang Bauingenieurwesen zum Diplom-Studiengang Architektur zum dritten Semester. Die beiden ersten Semester werden auf den Diplom-Studiengang angerechnet, somit wird das Konto weitergeführt.

Weiterführende Links:

[Rechtsverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur \(extern\)](#)